

Gesetzliche Betreuung - Übergang vom Vormundschaftsrecht zum Betreuungsrecht -

21.09.2022

Referentin: Tessa Kuhlmann

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Diplom-Sozialarbeiterin (FH)/Diplom-Sozialpädagogin (FH)

Haftungsausschluss

Diese Folien wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, erheben jedoch keinen Anspruch auf Richtigkeit und inhaltliche Vollständigkeit. Die Autorin übernimmt keine Haftung für irgendwelche direkten oder indirekten Schäden oder Verluste, gleich aus welchem Rechtsgrund, diese jemand durch eine Handlung oder ein Unterlassen aufgrund des Inhalts, der Informationen und/oder der Materialien aus diesem Werk erleidet. Jegliche Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.

Dies ist eine Seminarunterlage keine Rechtsberatung.

Gliederung

1. Elterliche Sorge/Vormundschaft

- (Vormundschafts- und Betreuungsrechtsreform)

2. (vorsorgliche) Betreuerbestellung

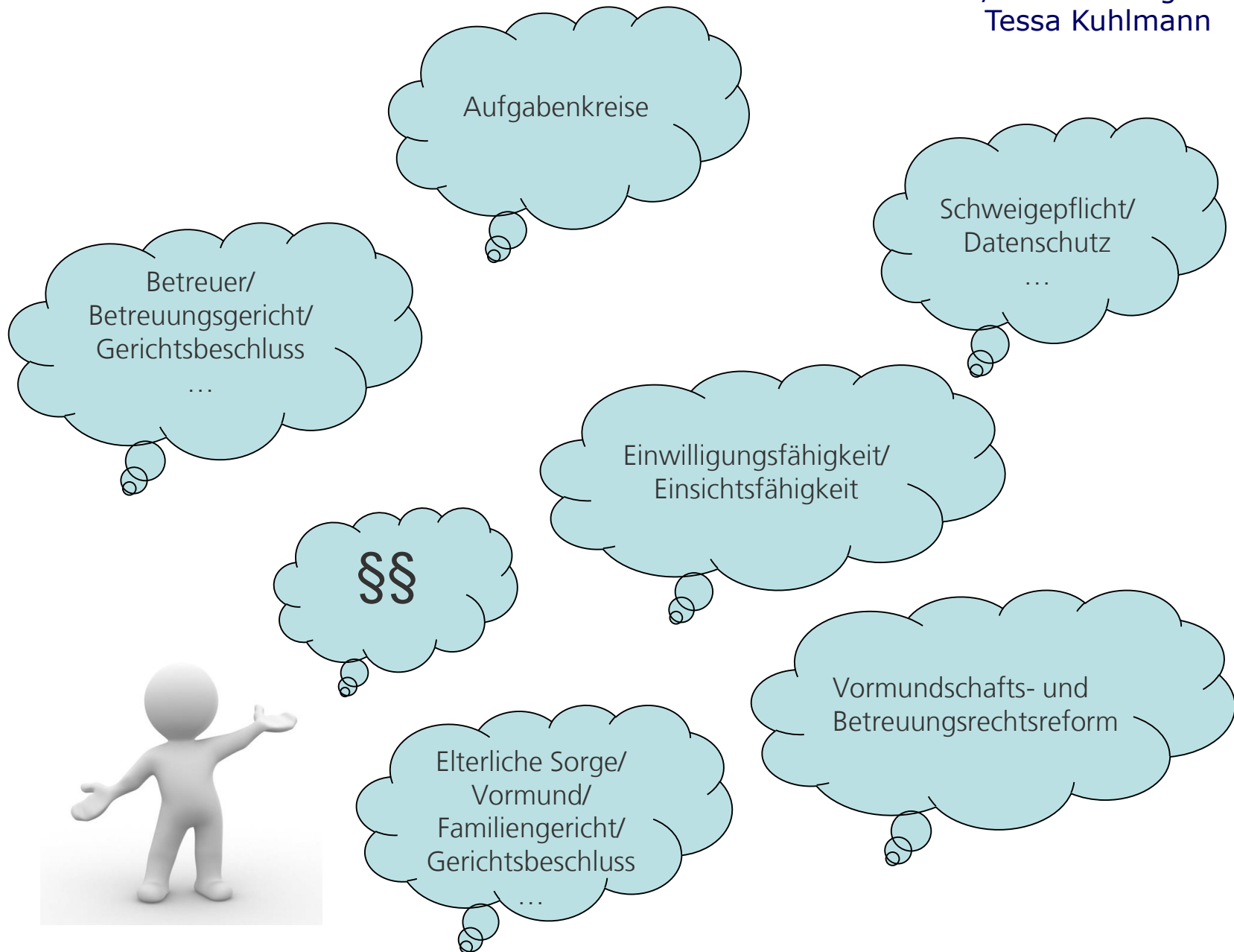
3. Rechtliche Betreuung

- Verfahren
- Aufgabenkreise
- (Vormundschafts- und Betreuungsrechtsreform)

4. Besonderheiten bei einzelnen juristischen Fragestellungen am Beispiel: freiheitsentziehender Unterbringung und freiheitsentziehender Maßnahmen

Gesetzliche Grundlagen/ Berührungspunkte:

- Familienrecht (Bürgerliches Recht)
- Kinder- und Jugendhilferecht
- Betreuungsrecht (Bürgerliches Recht)
- FamFG



elterliche Sorge/Vormundschaft

gesetzliche Vertretung  Volljährigkeit  Betreuung/Bevollmächtigung ?

z.B. elterl. Sorge  Volljährigkeit  Betreuung/Bevollmächtigung ?

§ 1908a BGB

z.B. Vormundschaft  Volljährigkeit  Betreuung/Bevollmächtigung ?

Gesetzliche Grundlagen

§ 1626 BGB

Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) **Die Eltern** haben die **Pflicht und das Recht**, für das **minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge)**. **Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge)**.
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1627 BGB

Ausübung der elterlichen Sorge

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1628 BGB

Gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern

Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Die Übertragung kann mit Beschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1629 BGB

Vertretung des Kindes

(1) Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 übertragen ist. Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Vater und die Mutter können das Kind insoweit nicht vertreten, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist. Steht die elterliche Sorge für ein Kind den Eltern gemeinsam zu, so kann der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen. Das Familiengericht kann dem Vater und der Mutter nach § 1796 die Vertretung entziehen; dies gilt nicht für die Feststellung der Vaterschaft.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1629 BGB

Vertretung des Kindes

(2a) Der Vater und die Mutter können das Kind in einem gerichtlichen Verfahren nach § 1598a Abs. 2 nicht vertreten.

(3) Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet oder besteht zwischen ihnen eine Lebenspartnerschaft, so kann ein Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen, solange

1. die Eltern getrennt leben oder
2. eine Ehesache oder eine Lebenspartnerschaftssache im Sinne von § 269 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen ihnen anhängig ist.

Eine von einem Elternteil erwirkte gerichtliche Entscheidung und ein zwischen den Eltern geschlossener gerichtlicher Vergleich wirken auch für und gegen das Kind.

Gesetzliche Grundlagen

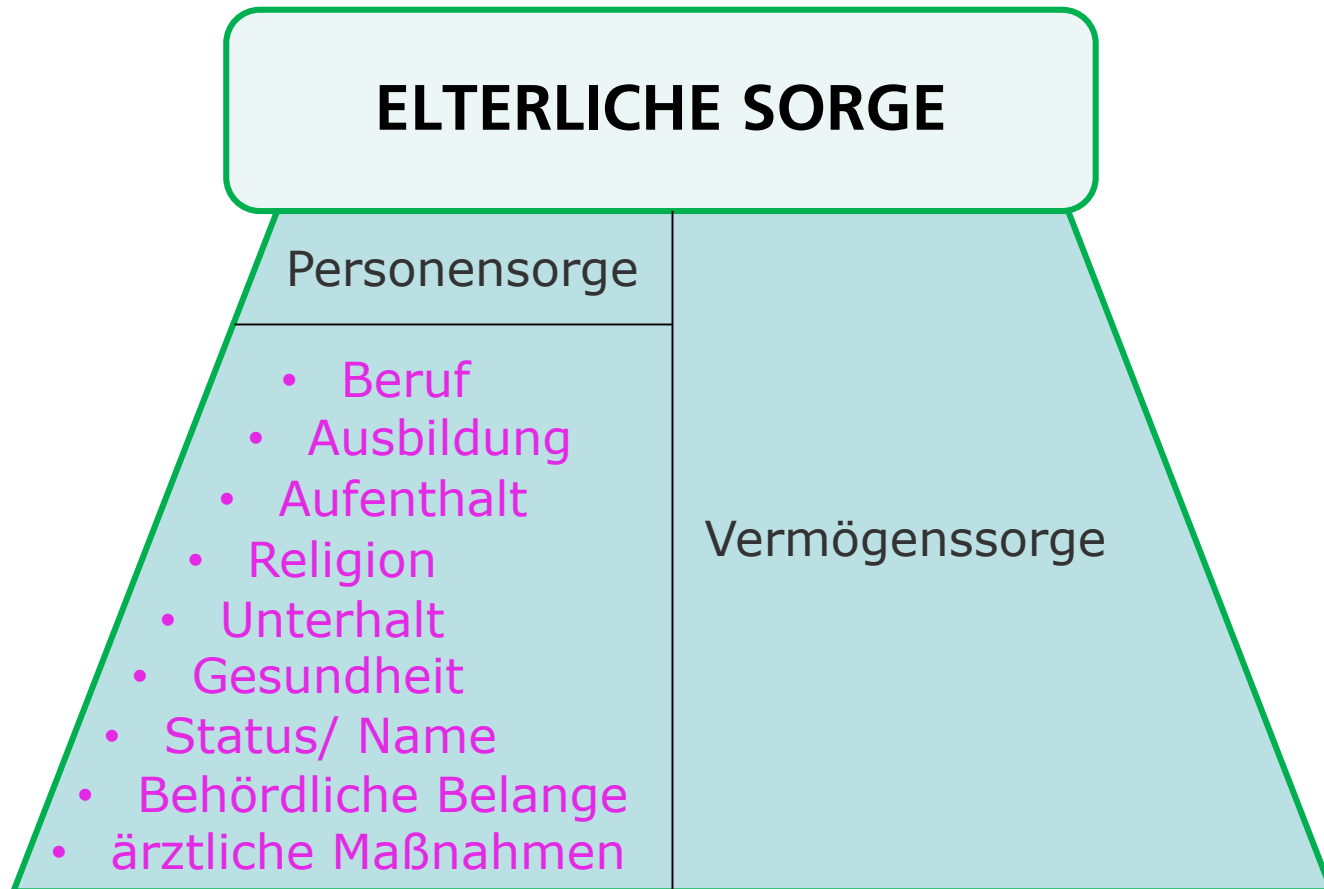
§ 1773 BGB

Voraussetzungen

- (1) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.
- (2) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

Umfang der Vormundschaft

- Die Vormundschaft orientiert sich an den Aufgaben sowie Inhalten der elterlichen Sorge.
- Unter der elterlichen Sorge ist zu verstehen, die Summe aller gesetzlichen Rechte und Pflichten von den Eltern gegenüber ihren Kindern.



Vormundschafts- und Betreuungsrechtsreform 2023

Vormundschaftsrechtsreform

Wesentliche Ziele der Reform des Vormundschaftsrechts:

- Sorgfältige Auswahl des Vormunds
- Stärkung der Personensorge mit Subjektstellung des Mündels
- Personalisierung der Vormundschaft, d.h., eine konkrete Person übernimmt die Vormundschaft und trägt die Verantwortung
- Entbürokratisierung insbesondere der Vermögenssorge
- Neustrukturierung der Norm zur erleichterten Rechtsanwendung
- Sprachliche Modernisierung

Gesetzliche Grundlagen

§ 1774 BGB

Vormund

(1) Zum Vormund kann bestellt werden:

1. eine natürliche Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt,
2. eine natürliche Person, die die Vormundschaft beruflich selbständig führt (Berufsvormund),
3. ein Mitarbeiter eines vom überörtlichen Träger der Jugendhilfe anerkannten Vormundschaftsvereins, wenn der Mitarbeiter dort ausschließlich oder teilweise als Vormund tätig ist (Vereinsvormund), oder
4. das Jugendamt.

(2) Zum vorläufigen Vormund kann bestellt werden:

1. ein vom überörtlichen Träger der Jugendhilfe anerkannter Vormundschaftsverein,
2. das Jugendamt.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1774 BGB

Begründung

- Amtsvormundschaft ist nicht mehr subsidiär.
- Die Möglichkeit der Bestellung eines Vereinsvormundes (ein Mitarbeiter eines vom überörtlichen Träger der Jugendhilfe anerkannten Vormundschaftsvereins, wenn der Mitarbeiter dort ausschließlich oder teilweise als Vormund tätig ist) wurde neu geschaffen.
- In Absatz 2 wurde die Möglichkeit eines vorläufigen Vormundes geschaffen, damit das Familiengericht mehr Zeit hat, um einen geeigneten Vormund zu finden.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1775 BGB

Mehrere Vormünder

(1) Ehegatten können gemeinschaftlich zu Vormündern bestellt werden.

(2) Für Geschwister soll nur ein Vormund bestellt werden, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, jeweils einen Vormund für einzelne Geschwister zu bestellen.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1775 BGB

Begründung

- „Gemäß § 1775 Absatz 1 BGB-E soll es nur noch die gemeinschaftliche Vormundschaft von Ehegatten oder Lebenspartnern geben sowie die Möglichkeit, für Geschwister gemäß Absatz 2 nicht nur einen gemeinsamen, sondern in besonderen Fällen ausnahmsweise für einzelne Geschwister einen unterschiedlichen Vormund zu bestellen, etwa wenn diese weit voneinander entfernt leben. Die Möglichkeit, aus besonderen Gründen für einen Mündel mehrere Vormünder zu bestellen (§ 1775 Satz 2 BGB) soll künftig entfallen. **Damit wird der Grundsatz bekräftigt, dass die Verantwortung für den Mündel grundsätzlich ungeteilt bei einem einzigen Vormund liegen soll.**“
- **„Von diesem Grundsatz macht der Entwurf zwei Ausnahmen: Neben einem ehrenamtlichen Vormund kann gemäß § 1776 BGB-E ausnahmsweise für einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten ein Pfleger bestellt werden, wenn der ehrenamtliche Vormund diese Angelegenheiten nicht ausreichend wahrnehmen kann, er als Vormund aber von besonderer Bedeutung für das Wohl des Mündels ist.“**
- Wichtigste Vorschriften zum Einsatz eines Pflegers 1776 f. BGB

Gesetzliche Grundlagen

§ 1779 BGB

Eignung der Person; Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds

(1) Eine natürliche Person muss nach

1. ihren Kenntnissen und Erfahrungen,
2. ihren persönlichen Eigenschaften,
3. ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie
4. ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen geeignet sein, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert.

(2) **Eine natürliche Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, hat gegenüber den in § 1774 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Vormündern Vorrang.** Von ihrer Eignung ist auch dann auszugehen, wenn ein zusätzlicher Pfleger nach § 1776 bestellt wird.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1798 BGB

Grundsätze und Pflichten des Vormunds in der Vermögenssorge

(1) Der Vormund hat die Vermögenssorge zum Wohl des Mündels unter Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung und der wachsenden Bedürfnisse des Mündels zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln wahrzunehmen. Er ist dabei zum Schutz und Erhalt des Mündelvermögens verpflichtet.

(2) **Für die Pflichten des Vormunds bei der Vermögenssorge gelten im Übrigen § 1835 Absatz 1 bis 5 sowie die §§ 1836, 1837 und 1839 bis 1847 entsprechend. Das Vermögensverzeichnis soll das bei Anordnung der Vormundschaft vorhandene Vermögen erfassen.** Das Familiengericht hat das Vermögensverzeichnis dem Mündel zur Kenntnis zu geben, soweit dies dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und der Mündel aufgrund seines Entwicklungsstands in der Lage ist, das Verzeichnis zur Kenntnis zu nehmen.

(3) Der Vormund kann nicht in Vertretung des Mündels Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

Gesetzliche Grundlagen

§ Vermögenssorge

Begründung

- **„Entsprechend der Systematik des Entwurfs verweisen die §§ 1798 bis 1801 BGB-E im Wesentlichen auf die Vorschriften über die Vermögenssorge im Betreuungsrecht (§§ 1835 bis 1860 BGB-E). Wie im Betreuungsrecht wird der Grundsatz des Handelns des Vormunds bei der Vermögenssorge vorweg allgemein geregelt. Sodann folgen die im Vormundschaftsrecht geltenden Besonderheiten. Für die Einzelheiten der Regelungen wird daher, soweit nachfolgend keine Besonderheiten explizit aufgeführt sind, unter Berücksichtigung der allgemein geltenden Grundsätze für den Vormund gemäß § 1798 Absatz 1 BGB-E auf die Erläuterungen zu den Vorschriften im Betreuungsrecht verwiesen.“**
- Grund warum die Vermögenssorge im Betreuungsrecht geregelt wurde: Mehrzahl der Mündel verfügt ohnehin nicht über ein Vermögen vor Vollendung der Volljährigkeit. (Mündelvermögen soll bis zum Eintritt der Volljährigkeit geschützt und erhalten werden.)

Gegenstand der Personensorge; Genehmigungspflichten

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Bestimmung des Aufenthalts sowie die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Mündels unter Berücksichtigung seiner Rechte aus § 1788. Der Vormund ist auch dann für die Personensorge verantwortlich und hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, wenn er den Mündel nicht in seinem Haushalt pflegt und erzieht. Die §§ 1631a bis 1632 gelten entsprechend.

- (2) Der Vormund bedarf der Genehmigung des Familiengerichts
1. zu einem Ausbildungsvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird,
 2. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrag, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll und
 3. zum Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels ins Ausland.

Gegenstand der Personensorge; Genehmigungspflichten

(3) Das Familiengericht erteilt die Genehmigung nach Absatz 2, wenn das Rechtsgeschäft oder der Aufenthaltswechsel unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels aus § 1788 dem Wohl des Mündels nicht widerspricht.

(4) Für die Erteilung der Genehmigung gelten die §§ 1855 bis 1856 Absatz 2 sowie die §§ 1857 und 1858 entsprechend. Ist der Mündel volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts.

Der Mündel hat insbesondere das Recht auf

1. Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
2. Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen,
3. persönlichen Kontakt mit dem Vormund,
4. Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds sowie
5. Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist.

- „Bisher ergaben sich die Rechte des Mündels nur mittelbar aus der Verweisung auf das elterliche Sorgerecht (§1800 Satz 1, §§ 1631 bis 1632 BGB).“
- Jetzt explizite gesonderte Norm, soll die Rechte des Mündels gegenüber des Vormundes betonen und stärken.
- „Mit der Regelung soll die Subjektstellung des Mündels in der Vormundschaft hervorgehoben werden.“
- § 1631 Abs. 2 BGB wurde mit der Reform auch geändert → Recht des Kindes gegenüber seiner Eltern gleich zum Mündel gegenüber Vormund.

Gesetzliche Grundlagen

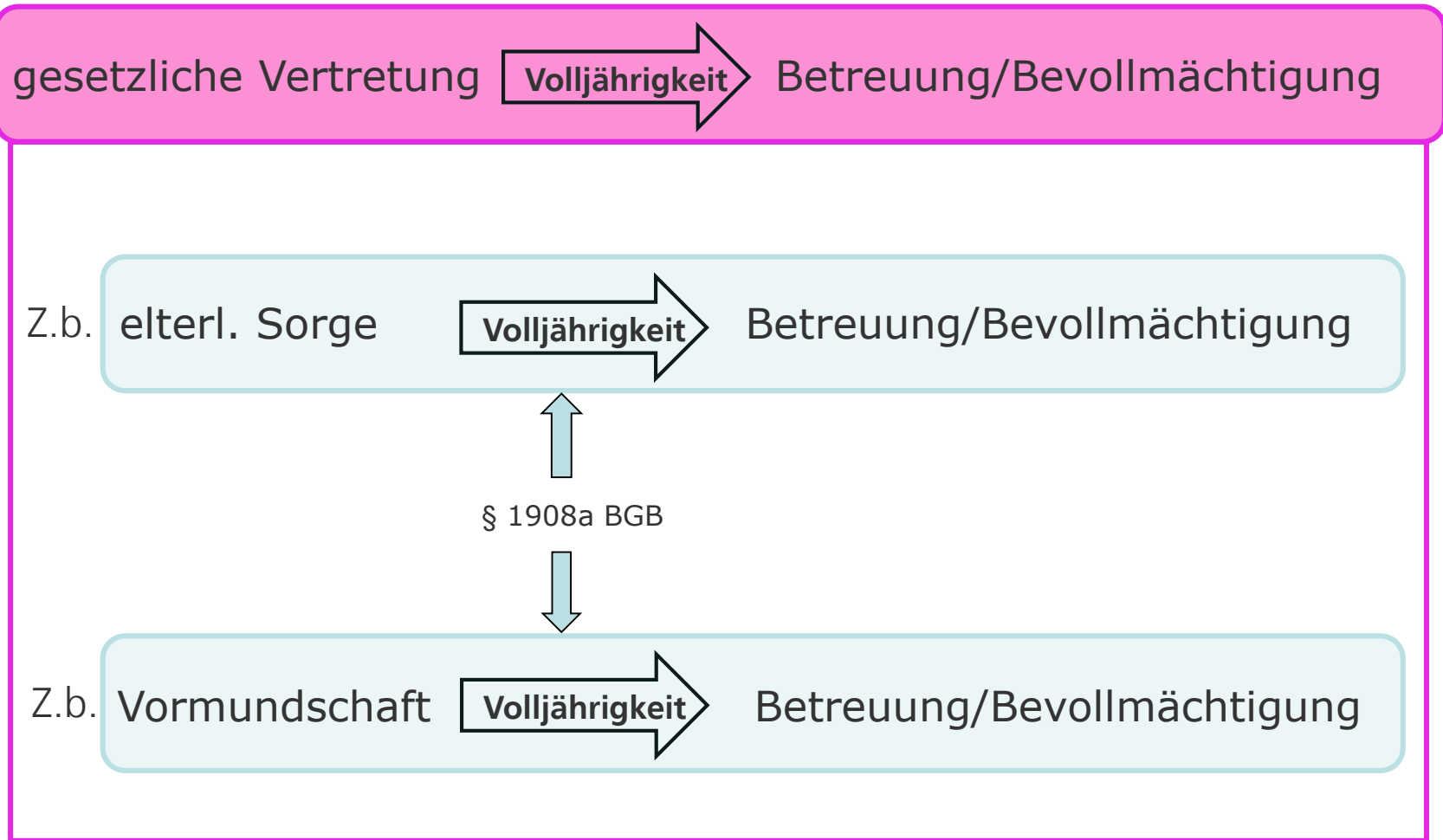
§ 10b SGB VIII

Verfahrenslotse *(tritt am 01.01.2024 in Kraft)*

(1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

(2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

(vorsorgliche) Betreuerbestellung



§ 1908a Vorsorgliche Betreuerbestellung und Anordnung des Einwilligungsvorbehalts für Minderjährige

Maßnahmen nach den §§ 1896, 1903 können auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, getroffen werden, wenn anzunehmen ist, dass sie bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich werden. Die Maßnahmen werden erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.

- Die Bestellung eines Betreuers setzt nach § 1896 die Volljährigkeit des Betroffenen voraus.
- In manchen Fällen ist bei Minderjährigen schon abzusehen, dass sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres einen Betreuer benötigen werden.
- Um eine zeitliche Lücke zu vermeiden, ermöglicht die Vorschrift die vorweggenommene Bestellung eines Betreuers.
- Diese wird erst an dem Tag wirksam, an dem der Betroffene volljährig wird.
- Gleiches gilt für die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts.

Allgemeine Voraussetzungen der Betreuerbestellung

- Für die vorweggenommene Bestellung eines Betreuers gelten die allgemeinen Erfordernisse und Regeln der §§ 1896 ff.
- Auch die vorweggenommene Bestellung kann von Amts wegen oder auf Antrag erfolgen, bei lediglich körperlich Behinderten nur auf Antrag.
- Den Antrag kann wegen der höchstpersönlichen Natur der Angelegenheit nur der Minderjährige selbst stellen.
- er bedarf dazu nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, da selbst der Geschäftsunfähige verfahrensfähig ist.
- Die Eltern haben kein Antragsrecht; ein entsprechendes Begehren ist als Anregung zu behandeln.
- Es gilt der Erforderlichkeitsgrundsatz (§1896 Abs. 2), allerdings mit der Modalität, dass das Betreuungsbedürfnis für einen zünftigen Zeitpunkt (Volljährigkeit) abzuschätzen ist.

Allgemeine Voraussetzungen der Betreuerbestellung

- Erforderlichkeit ist zB nicht gegeben, wenn das Sorgebedürfnis durch Bevollmächtigte erfüllt werden kann (§ 1896 Abs. 2 S. 2);
- die Vollmachten kann der Minderjährige, sofern er nicht geschäftsunfähig ist, entweder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder ohne diesen aufschiebend bedingt durch den Eintritt seiner Volljährigkeit erteilen.
- Auch die Eltern als gesetzliche Vertreter können eine Vollmacht erteilen, die ab Erreichen der Volljährigkeit wirksam werden soll; doch können sie nicht sich selbst bevollmächtigen (§ 1795 Abs. 2 iVm § 181).
- Für die Auswahl des Betreuers gilt § 1897;
- auch der Vorschlag des Minderjährigen ist gemäß § 1897 Abs. 4 bindend, selbst wenn die Eltern dem nicht zustimmen.
- Für Art und Aufgabenkreis der Betreuer gelten die allgemeinen Regeln, es kann also in geeigneten Fällen auch ein Kontrollbetreuer (§ 1896 Abs. 3) oder ein Gegenbetreuer bestellt werden.

Verfahren

a) **Anhörung des gesetzlichen Vertreters, Beteiligung**

- Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Bestellung eines Betreuers.
- Der Minderjährige ist voll verfahrensfähig (§ 275 FamFG).
- Bei vorweggenommener Betreuerbestellung ist auch der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen anzuhören (§ 279 Abs. 4 FamFG). Gleiches gilt in diesem Falle für die Anordnung eines vorweggenommenen Einwilligungsvorbehalts.

b) **Sachverständigengutachten**

Probleme bereitet die Vorschrift des § 281 Abs. 1 Nr. 1 FamFG, wonach statt eines Sachverständigengutachtens unter gewissen Voraussetzungen ein ärztliches Zeugnis genügen soll, wenn der Betroffene die Bestellung eines Betreuers beantragt und auf die Begutachtung verzichtet hat und die Einholung des Gutachtens insbesondere im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers unverhältnismäßig wäre. Die Wirksamkeit eines solchen „Verzichts“ ist bei Minderjährigen problematisch. Auch der prognostische Charakter der vorweggenommenen Betreuerbestellung verlangt ein fachliches Gutachten.

c) **Einwilligung des Betroffenen**

Die zur Vorbereitung des Gutachtens nötige Untersuchung durch den Sachverständigen setzt die Einwilligung des Betroffenen voraus; ist dieser nicht einwilligungsfähig, kommt es auf die Einwilligung der Eltern an. Generell rechtfertigt die Möglichkeit vorweggenommener Betreuerbestellung keine Einmischungen in das elterliche Sorgerecht in der Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Freilich sind Anordnungen des Gerichts nach §§ 283, 284 FamFG auch ohne Einwilligung der Eltern zulässig.

d) **Bestellungsbeschluss und Urkunde**

Bestellungsbeschluss und Bestellungsurkunde sollten, auch wenn dies im Gesetz nicht erwähnt ist (§§ 286, 290 FamFG), das Datum des Eintritts der Volljährigkeit als Anfangszeitpunkt für die Betreuertätigkeit nennen. Geschieht dies nicht, so hat der (künftige) Betreuer vorher gleichwohl keinerlei Kompetenzen, ein Vertrauensschutz des Rechtsverkehrs findet insoweit nicht statt (wohl aber kommt Amtshaftung in Betracht).

e) **Zeitpunkt des Wirksamwerdens**

Der Beschluss, durch den vorzeitig ein Betreuer bestellt wird, kann erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam werden (§ 2). Diese Regel verdrängt aber die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der Wirksamkeit keineswegs: Voraussetzung der Wirksamkeit ist also außerdem die Bekanntmachung an den Betreuer (§ 287 Abs. 1 FamFG) oder die Herbeiführung der sofortigen Wirksamkeit gemäß § 287 Abs. 2 FamFG. Es kann also sein, dass trotz Eintritts des Volljährigkeitsalters die Betreuerbestellung noch nicht wirksam ist, wenn zB die rechtzeitige Bekanntgabe an den Betreuer versäumt wurde. Die Frist, innerhalb welcher die Bestellung des Betreuers zu überprüfen ist (§ 294 Abs. 3 FamFG, § 295 Abs. 2 FamFG), rechnet sich ab Erlass der Entscheidung (also nicht der Wirksamkeit).

f) **Einstweilige Anordnungen**

Einstweilige Anordnungen kommen im Falle des § 1908a nur in Betracht, wenn die Volljährigkeit kurz bevorsteht und nach Lage der Dinge eine Lücke in der gesetzlichen Vertretung vermieden werden muss.

g) **Rechtsbehelfe**

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Regeln (→ § 1896 Rn. 222 ff.). Der Minderjährige ist selbstständig beschwerdeberechtigt (§ 275 FamFG). Der gesetzliche Vertreter ist aus § 59 Abs. 1 FamFG beschwerdeberechtigt, weil die Entscheidung, auch wenn sie erst mit Volljährigkeit des Vertretenen wirksam wird, in die Fürsorgerechte des Vertreters zur Zeit der Minderjährigkeit eingreift. Zudem ergibt sich für Eltern ein Beschwerderecht unter den Voraussetzungen des § 303 Abs. 2 Nr. 1 FamFG, wenn sie im ersten Rechtszug beteiligt worden sind.

Wirkung

- Erst an dem Tag, an dem der Betreute sein 18. Lebensjahr vollendet, entsteht das Rechtsverhältnis der Betreuung mit allen Befugnissen und Pflichten des Betreuers (S. 2), dann aber auf Grund der vorweggenommenen Bestellung ohne weiteren Rechtsakt. Vorher hat der Betreuer keinerlei Kompetenzen und Pflichten.
- Es ist wünschenswert, dass der Betreuer schon vor Wirksamwerden seiner Bestellung Kontakte zum Minderjährigen pflegt, zumal wenn er nicht aus dem Angehörigenkreis kommt, doch geschieht diese vorbereitende Tätigkeit freiwillig ohne gesetzlichen Rahmen. Deshalb kann für Tätigkeiten vor dem Stichtag grundsätzlich kein Aufwendungsersatz- und Vergütungsanspruch entstehen. Doch erfordert es die Billigkeit, dass für notwendige Aufwendungen, die vor Wirksamkeit der Betreuerbestellung entstanden sind, nach Eintritt dieser Wirksamkeit Ersatz verlangt werden kann, gleiches gilt – bei vergüteten Betreuungen – für den Zeitaufwand. Die freiwilligen Kontakte des Betreuers mit dem Minderjährigen müssen wegen des elterlichen Umgangsbestimmungsrechts mit den Personensorgeberechtigten abgestimmt werden.

Vorweggenommener Einwilligungsvorbehalt

1. Voraussetzungen

Auch die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts kann in der oben geschilderten Weise vorweggenommen werden. Das setzt stets voraus, dass eine vorweggenommene Betreuerbestellung erfolgt; ein Einwilligungsvorbehalt kann nicht angeordnet werden, ohne dass vorher oder zumindest zugleich ein Betreuer bestellt wäre (→ § 1903 Rn. 7). Im Übrigen gilt das zur vorweggenommenen Betreuerbestellung Gesagte entsprechend.

Vorweggenommener Einwilligungsvorbehalt

2. Verfahren

Es gilt das zur Betreuerbestellung Gesagte. Im Unterschied zur vorweggenommenen

Betreuerbestellung bedarf es aber stets eines Sachverständigengutachtens.

3. Wirkung

a) Wirksamwerden

Die Entscheidung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Betroffene das 18. Lebensjahr vollendet, sofern in diesem Zeitpunkt auch die Wirksamkeitsvoraussetzungen des § 287 Abs. 1, 2 FamFG erfüllt sind. Mit Eintritt des Volljährigkeitsalters wird beim Betroffenen der Status der beschränkten Geschäftsfähigkeit beendet; gleichzeitig treten aber die Handlungsbeschränkungen des § 1903 ein. Soweit die Anordnung des Einwilligungsvorbehalts reicht, ist der Betroffene bei seinem rechtsgeschäftlichen Handeln also weiterhin an die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters gebunden; gesetzlicher Vertreter ist vom Volljährigkeitstichtag an der Betreuer. In den vom Einwilligungsvorbehalt nicht erfassten Geschäftsbereichen ist der Betroffene voll geschäftsfähig, soweit er nicht aus den Gründen des § 104 Nr. 2 geschäftsunfähig ist.

b) Schwebende Rechtsgeschäfte

Hat der beschränkt geschäftsfähige Minderjährige Rechtsgeschäfte abgeschlossen, deren Wirksamkeit im Volljährigkeitszeitpunkt noch in der Schwebe ist, so gilt:

aa) Fällt die Angelegenheit nicht unter den Einwilligungsvorbehalt, so kann der Betroffene nach Vollendung des 18. Lebensjahrs das Geschäft selbst genehmigen (§ 108 Abs. 3), sofern er in diesem Zeitpunkt nicht geschäftsunfähig ist.

bb) Fällt das Rechtsgeschäft unter den Einwilligungsvorbehalt, so kann entweder der Betreuer als gesetzlicher Vertreter (§ 1902) oder der Betroffene selbst mit Zustimmung des Betreuers genehmigen, letzteres freilich wiederum nur, wenn er nicht geschäftsunfähig ist.

cc) Ist der Betroffene bei Vollendung des 18. Lebensjahrs geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2), so kann nur ein für die Angelegenheit zuständiger Betreuer die Genehmigung erteilen. All dies gilt auch für die Verweigerung der Genehmigung, mit welcher der Schwebestatus ebenfalls beendet wird. Es versteht sich, dass die Rechtslage sich weiter differenzieren kann, zB wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die zwar in den Bereich des Einwilligungsvorbehalts fällt, in der aber der Betreute gleichwohl selbstständig handeln kann (§ 1903 Abs. 3).

**Zuständigkeit bei Fragen im Bereich
elterliche Sorge und Vormundschaft
→ AG Familiengericht**

**Zuständigkeit bei Fragen im Bereich
Betreuungsrecht
→ AG Betreuungsgericht**

Rechtliche Betreuung

Gesetzliche Grundlagen

§ 1896 BGB

Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1896 BGB

Voraussetzungen

- (2) **Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist.** Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.
- (3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.
- (4) **Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.**

Rechtliche Betreuung

§1896 BGB regelt die Voraussetzungen der Betreuung

Eine Betreuung kann für Volljährige eingerichtet werden bei

- Psychischer Krankheit, z.B. Schizophrenie
- Körperlicher Behinderung, z.B. Lähmung
- Geistiger Behinderung, z.B. Down-Syndrom
- Seelische Behinderung, z.B. Psychose

und wenn der Betroffene infolge der Beeinträchtigung seine Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann.

Gegen den freien Willen des Volljährigen darf eine Betreuung nicht bestellt werden.

Rechtliche Betreuung

Grundsatz der Erforderlichkeit:

Ein Betreuer darf nur für die Angelegenheiten bzw. Aufgaben bestellt werden, die tatsächlich anfallen und die nicht ebenso gut durch den Betroffenen oder durch andere Hilfen erledigt werden können.

Beschränkung auf bestimmte Aufgabenkreise z.B.:

Vermögenssorge

Vertretung gegenüber Behörden

Gesundheitssorge

Aufenthaltsbestimmung

Rechtliche Betreuung

Unzulässige Aufgabenkreise

Die Vornahme höchstpersönlicher Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen ist grundsätzlich betreuungsfremd.

Eheschließung

Einwilligung in Obduktion
eines Angehörigen

Einwilligung in eine
Organspende

Einrichtung
Patientenverfügung

Einwilligung in
Adoption

Ausübung öffentl. Wahlrecht *

Elterl. Sorge bei Betreuung von
Menschen mit mind. Kindern

* Es gibt die Möglichkeit der Wahlassistenz

Rechtliche Betreuung



Wer wird Betreuer?
(§ 1897 BGB)

Rechtliche Betreuung

Die Auswahl des Betreuers erfolgt gem. § 1897 BGB

- Natürliche Person, regelmäßig Angehörige
- Wünsche des Betroffenen sind maßgeblich
- Interessenkonflikte sind zu berücksichtigen
- Ehrenamtliche Betreuer vor Berufsbetreuern

Gesetzliche Grundlagen

§ 1897 BGB

Bestellung einer natürlichen Person

(1) Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

(2) Der Mitarbeiter eines nach § 1908f anerkannten Betreuungsvereins, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Vereinsbetreuer), darf nur mit Einwilligung des Vereins bestellt werden. Entsprechendes gilt für den Mitarbeiter einer in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörde, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Behördenbetreuer).

(3) Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.

(4) Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorschläge, die der Volljährige vor dem Betreuungsverfahren gemacht hat, es sei denn, dass er an diesen Vorschlägen erkennbar nicht festhalten will.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1897 BGB

Bestellung einer natürlichen Person

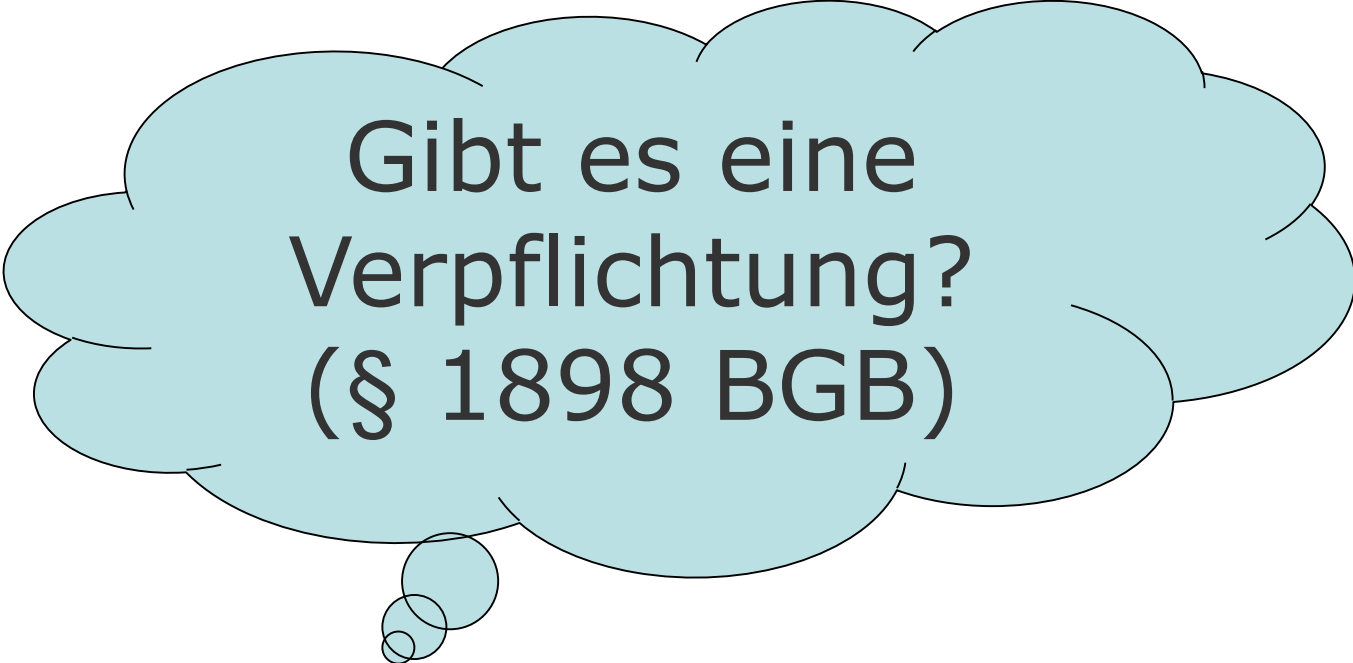
(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.

(6) **Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist.** Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(7) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erstmals in dem Bezirk des Betreuungsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes zu treffenden Feststellungen anhören. Die zuständige Behörde soll die Person auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

(8) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 bestellt, hat sie sich über Zahl und Umfang der von ihr berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären.

Rechtliche Betreuung



Gibt es eine
Verpflichtung?
(§ 1898 BGB)

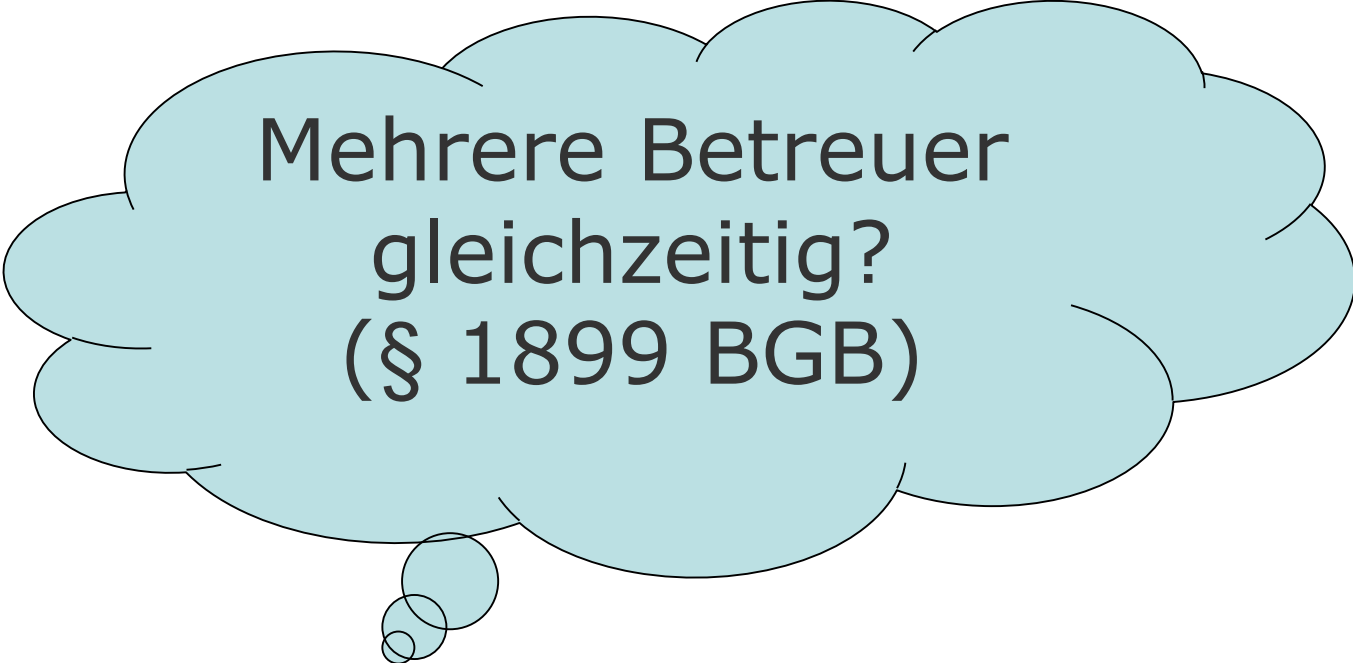
Gesetzliche Grundlagen

§1898 BGB

Übernahmepflicht

- (1) Der vom Betreuungsgericht Ausgewählte ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn er zur Betreuung geeignet ist und ihm die Übernahme unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.
- (2) Der Ausgewählte darf erst dann zum Betreuer bestellt werden, wenn er sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat.

Rechtliche Betreuung



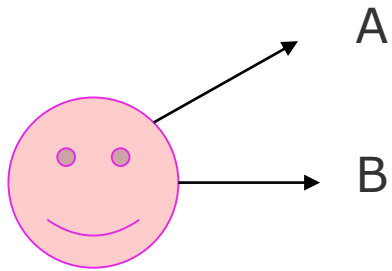
Mehrere Betreuer
gleichzeitig?
(§ 1899 BGB)

Gesetzliche Grundlagen

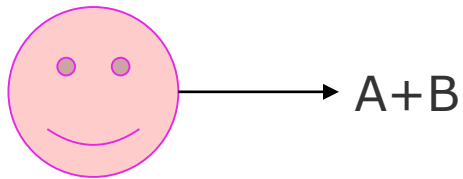
§1899 BGB

Mehrere Betreuer

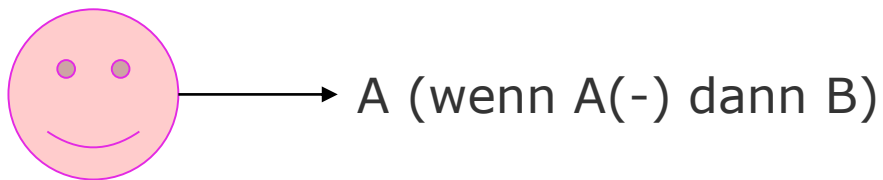
- (1) Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Falle bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenkreis betraut wird. Mehrere Betreuer, die eine Vergütung erhalten, werden außer in den in den Absätzen 2 und 4 sowie § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1792 geregelten Fällen nicht bestellt.
- (2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen.
- (3) Soweit mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenkreis betraut werden, können sie die Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, dass das Gericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.
- (4) Das Gericht kann mehrere Betreuer auch in der Weise bestellen, dass der eine die Angelegenheiten des Betreuten nur zu besorgen hat, soweit der andere verhindert ist.



(unterschiedliche Aufgabenkreise)

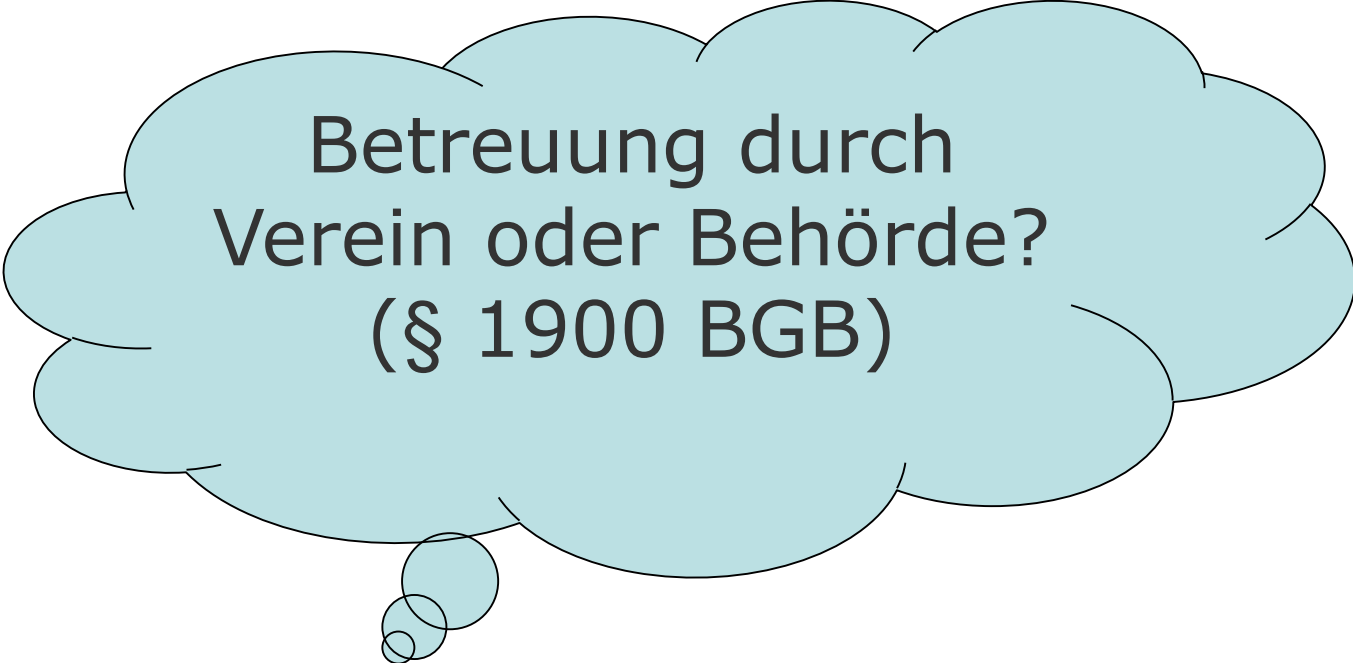


(gemeinsam)



(nacheinander)

Rechtliche Betreuung



Betreuung durch
Verein oder Behörde?
(§ 1900 BGB)

Gesetzliche Grundlagen

§1900 BGB

Betreuung durch Verein oder Behörde

(1) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Betreuungsgericht einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(2) Der Verein überträgt die Wahrnehmung der Betreuung einzelnen Personen. Vorschlägen des Volljährigen hat er hierbei zu entsprechen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Verein teilt dem Gericht alsbald mit, wem er die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat.

(3) Werden dem Verein Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(4) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen oder durch einen Verein nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Gericht die zuständige Behörde zum Betreuer. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Vereinen oder Behörden darf die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten nicht übertragen werden.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1901 BGB

Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) **Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.**

(3) **Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.** Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. **Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.**

Gesetzliche Grundlagen

§ 1901 BGB

Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

Rechtliche Betreuung

3 wesentliche Papiere:

Patientenverfügung

Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

Subsidiarität der Betreuung:

Eine Vorsorgevollmacht geht der Betreuung vor.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1901c BGB

Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat. Ebenso hat der Besitzer das Betreuungsgericht über Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1901a BGB

Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1901a BGB

Patientenverfügung

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.
- (4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.
- (5) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.
- (6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

Rechtliche Betreuung

Vertretung des Betreuten

- Der Betreuer ist Stellvertreter des Betroffenen (§1902 BGB).
- Er vertritt in seinem Aufgabenkreis den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.
- Durch die Einrichtung der Betreuung wird der Betroffene nicht geschäftsunfähig.
- Er darf seine Angelegenheiten auch selbst regeln (Ausnahme: Einwilligungsvorbehalt, § 1903 BGB).

Gesetzliche Grundlagen

§ 1902 BGB

Vertretung des Betreuten

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1903 BGB

Einwilligungsvorbehalt

(1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt). Die §§ 108 bis 113, 131 Abs. 2 und § 210 gelten entsprechend.

(2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken

1. auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft gerichtet sind,
2. auf Verfügungen von Todes wegen,
3. auf die Anfechtung eines Erbvertrags,
4. auf die Aufhebung eines Erbvertrags durch Vertrag und
5. auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften der Bücher 4 und 5 nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1903 BGB

Einwilligungsvorbehalt

(3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anderes anordnet, gilt dies auch, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft.

(4) § 1901 Abs. 5 gilt entsprechend.

Rechtliche Betreuung

Inhaltliche Beispiele für die Aufgabenkreise

Vermögenssorge

- Geltendmachung von Zahlungsansprüchen jeglicher Art
- Prüfung und ggfs. Abwehr von Ansprüchen gegen den Betreuten
- Schuldenverwaltung
- Konten- und Vermögensverwaltung
- Verwaltung von Haus- und Grundeigentum

Ferner

- Erstellung eines Vermögensverzeichnis bei Beginn der Betreuung
- jährliche Rechnungsvorlage gegenüber Gericht
- Anlage von nicht benötigtem Vermögen (Sparbuch)

Rechtliche Betreuung

Gesundheitssorge

- Sicherstellung/Klärung des Krankenversicherungsschutz des Betreuten
- Zustimmung/Ablehnung bzgl. Behandlungsverträgen, Untersuchungen und Heilmaßnahmen, ggfls. gerichtliche Klärung bestimmter Maßnahmen oder Untersuchungen (bei fehlender Einwilligungsfähigkeit des Betreuten)
- Sorge für Pflege und Rehabilitationsmaßnahmen
- Überwachung von Behandlungen und Pflegetätigkeiten
- Überwachung der Einhaltung von Patientenverfügungen (s.o.)

Rechtliche Betreuung

Aufenthaltsbestimmung

- Regelung der Wohnverhältnisse des Betreuten
- Anmietung und Kündigung von Wohnraum (ggfs. Zustimmung Gericht nötig)
- Ordnungsbehördliche An-, Ab- und Ummeldungen, Ausweispflichten
- Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts
- Entscheidung bzgl. freiheitsentziehender Unterbringung und freiheitsentziehender Maßnahmen (bei fehlender Einwilligungsfähigkeit des Betreuten und nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts)

Rechtliche Betreuung

Verfahren der Betreuerbestellung

- Auf Antrag des Betroffenen selbst, oder von Amts wegen durch Gericht (Angehörige, Krankenhaus oder Dritte können anregen)
- Persönliche Anhörung des Betroffenen durch das Betreuungsgericht
- Prüfung der medizinischen Notwendigkeit der Betreuung (meist durch Einholung eines ärztlichen Gutachtens durch das Gericht)
- Ggfs. Sozialbericht der Betreuungsbehörde mit Vorschlag eines Betreuers

Rechtliche Betreuung

Entscheidung des Betreuungsgerichts

- Das Betreuungsgericht entscheidet über die Einrichtung der Betreuung durch Beschluss.
- Dieser wird wirksam durch Zustellung an den Betreuer; bei Eilbedürftigkeit ist die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit möglich.

Der Betreuungsrichter entscheidet:

- über die Bestellung des Betreuers,
- die notwendigen Aufgabenkreise,
- die Verlängerung oder Aufhebung der Betreuung,
- den Betreuerwechsel und
- den Einwilligungsvorbehalt

Gesetzliche Grundlagen

§ 290 FamFG

Bestellungsurkunde

Der Betreuer erhält eine Urkunde über seine Bestellung. Die Urkunde soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Betroffenen und des Betreuers;
2. bei Bestellung eines Vereinsbetreuers oder Behördenbetreuers diese Bezeichnung und die Bezeichnung des Vereins oder der Behörde;
3. den Aufgabenkreis des Betreuers;
4. bei Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts die Bezeichnung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen;
5. bei der Bestellung eines vorläufigen Betreuers durch einstweilige Anordnung das Ende der einstweiligen Maßnahme.

Rechtliche Betreuung



Zusätzliche Notwendigkeit von **betreuungsgerichtlichen Genehmigungen bei:**

- Durchführung oder Unterlassung bestimmter ärztlicher Maßnahmen (z.B. Amputationen) (§ 1904 BGB)
- Sterilisation (§ 1905 BGB)
- Freiheitsentziehender Unterbringung (§ 1906 Abs. 1 BGB)
- Freiheitsentziehenden Maßnahmen (§ 1906 Abs. 4 BGB)
- Aufgabe der Mietwohnung (§ 1907 BGB)
- der Ausstattung (z.B. Hof- und Geschäftsaufgaben) (§ 1908 BGB)

Gesetzliche Grundlagen

§ 1904 BGB

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die **Einwilligung** des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der **Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.** Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die **Nichteinwilligung** oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der **Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.**

Gesetzliche Grundlagen

§ 1904 BGB

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht. **Patientenverfügung**

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1905 BGB

Sterilisation

(1) Besteht der ärztliche Eingriff in einer Sterilisation des Betreuten, in die dieser nicht einwilligen kann, so kann der Betreuer nur einwilligen, wenn

1. die Sterilisation dem Willen des Betreuten nicht widerspricht,
2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird,
3. anzunehmen ist, dass es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,
4. infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustands der Schwangeren zu erwarten wäre, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden könnte, und
5. die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann.

Als schwerwiegende Gefahr für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren gilt auch die Gefahr eines schweren und nachhaltigen Leides, das ihr drohen würde, weil betreuungsgerichtliche Maßnahmen, die mit ihrer Trennung vom Kind verbunden wären (§§ 1666, 1666a), gegen sie ergriffen werden müssten.

(2) Die Einwilligung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Die Sterilisation darf erst zwei Wochen nach Wirksamkeit der Genehmigung durchgeführt werden. Bei der Sterilisation ist stets der Methode der Vorzug zu geben, die eine Refertilisierung zulässt.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1906 BGB

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei freiheitsentziehender Unterbringung und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen

- (1) Eine Unterbringung des Betreuten **durch den Betreuer**, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie **zum Wohl des Betreuten erforderlich** ist, weil
1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
 2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.
- (2) Die Unterbringung ist nur mit **Genehmigung des Betreuungsgerichts** zulässig. **Ohne** die Genehmigung ist die Unterbringung **nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.**

Gesetzliche Grundlagen

§ 1906 BGB

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei freiheitsentziehender Unterbringung und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1906a BGB

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Zwangmaßnahmen

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

- 1.** die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl des Betreuten notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
- 2.** der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
- 3.** die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1901a zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,
- 4.** zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,

Gesetzliche Grundlagen

§ 1906a BGB

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Zwangmaßnahmen

- 5.der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
 - 6.der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
 - 7.die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines **stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus**, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.
- § 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1906a BGB

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Zwangmaßnahmen

(2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

(3) Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten **gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1906 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.**

(5) Die Einwilligung eines Bevollmächtigten in eine ärztliche Zwangsmaßnahme und die Einwilligung in eine Maßnahme nach Absatz 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die Einwilligung in diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1907 BGB

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Aufgabe der Mietwohnung

(1) Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Gleiches gilt für eine Willenserklärung, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet ist.

(2) Treten andere Umstände ein, auf Grund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben, so hat er dies gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

(3) Zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern oder vom Betreuer Wohnraum vermietet werden soll.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1908 BGB

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Ausstattung

Der Betreuer kann eine Ausstattung aus dem Vermögen des Betreuten nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts versprechen oder gewähren.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1908b BGB

Entlassung des Betreuers

(1) **Das Betreuungsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt.** Ein wichtiger Grund liegt auch

vor, wenn der Betreuer eine erforderliche Abrechnung vorsätzlich falsch erteilt oder den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten hat. Das Gericht soll den nach § 1897 Abs. 6 bestellten Betreuer entlassen, wenn der Betreute durch eine oder mehrere andere Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann.

(2) **Der Betreuer kann seine Entlassung verlangen, wenn nach seiner Bestellung Umstände eintreten, auf Grund derer ihm die Betreuung nicht mehr zugemutet werden kann.**

(3) Das Gericht kann den Betreuer entlassen, wenn der Betreute eine gleich geeignete Person, die zur Übernahme bereit ist, als neuen Betreuer vorschlägt.

(4) Der Vereinsbetreuer ist auch zu entlassen, wenn der Verein dies beantragt. Ist die Entlassung nicht zum Wohl des Betreuten erforderlich, so kann das Betreuungsgericht statt dessen mit Einverständnis des Betreuers aussprechen, dass dieser die Betreuung künftig als Privatperson weiterführt. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Behördenbetreuer entsprechend.

(5) Der Verein oder die Behörde ist zu entlassen, sobald der Betreute durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1908c BGB

Bestellung eines neuen Betreuers

Stirbt der Betreuer oder wird er entlassen, so ist ein neuer Betreuer zu bestellen.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1908d BGB

Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt

(1) **Die Betreuung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen.**

Fallen diese Voraussetzungen nur für einen Teil der Aufgaben des Betreuers weg, so ist dessen Aufgabenkreis einzuschränken.

(2) **Ist der Betreuer auf Antrag des Betreuten bestellt, so ist die Betreuung**

auf dessen Antrag aufzuheben, es sei denn, dass eine Betreuung von Amts wegen erforderlich ist. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Einschränkung des Aufgabenkreises entsprechend.

(3) **Der Aufgabenkreis des Betreuers ist zu erweitern, wenn dies**

erforderlich wird. Die Vorschriften über die Bestellung des Betreuers gelten hierfür entsprechend.

(4) Für den Einwilligungsvorbehalt gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

Rechtliche Betreuung

Beratung und Unterstützung von Betreuern:

- Betreuungsgericht
- Betreuungsbehörde
- Betreuungsvereine

Vormundschafts- und Betreuungsrechtsreform 2023

Betreuungsrechtsreform

Grundlage für Entscheidung bzgl. der Reform im Betreuungsrecht

Ergebnisse von Forschungsvorhaben (2015 und 2017)

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

❖ „Qualität in der rechtlichen Betreuung“

(Matta/Engels/Brose/Köller u. a., Abschlussbericht, Bundesanzeiger Verlag 2018)

und

❖ „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“

(Nolting/Zich/Tisch/Braeseke, Abschlussbericht, Band I und II, Bundesanzeiger Verlag 2018)

hatten gezeigt, dass das Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420; UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung nicht durchgängig zufriedenstellend verwirklicht ist und es zudem Qualitätsmängel bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gibt, die auch Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlich machen.

Ziele der Reform im Bezug

Im Einzelnen sollen

- der Vorrang sozialrechtlicher Hilfen vor rechtlicher Betreuung,
- die Qualität der Betreuung sowie
- Auswahl und Kontrolle von Betreuerinnen und Betreuern,
- das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen („Unterstützen vor Vertreten“)
sowie
- die Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine

in Zusammenarbeit mit den Ländern gestärkt werden.

Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge (neu)

(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht besorgen (vertreter Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn

1. die Ehegatten getrennt leben,
2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
 - a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder
 - b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
3. für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder
4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.

(4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat

1. das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,
2. dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Absatzes 3 vorzulegen und
3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass
 - a) das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und
 - b) kein Ausschlussgrund des Absatzes 3 vorliegt.

Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.

(5) Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.

(6) § 1821 Absatz 2 bis 4, § 1827 Absatz 1 bis 3, § 1828 Absatz 1 und 2, § 1829 Absatz 1 bis 4 sowie § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 gelten entsprechend.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1814 BGB

Voraussetzungen (neu)

- (1) **Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).**
- (2) **Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.**
- (3) **Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist.** Die Bestellung eines Betreuers ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen
 1. durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder

Gesetzliche Grundlagen

§ 1814 BGB

Voraussetzungen (neu)

2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.

(4) Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(5) Ein Betreuer kann auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, bestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Bestellung eines Betreuers bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich sein wird. Die Bestellung des Betreuers wird erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1825 BGB

Einwilligungsvorbehalt (neu)

(1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die einen Aufgabenbereich des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt). Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Einwilligungsvorbehalt nicht angeordnet werden.
3Die §§ 108 bis 113, 131 Absatz 2 und § 210 gelten entsprechend.

(2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken

1. auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe gerichtet sind,
2. auf Verfügungen von Todes wegen,
3. auf die Anfechtung eines Erbvertrags,

Gesetzliche Grundlagen

§ 1825 BGB

Einwilligungsvorbehalt (neu)

4. auf die Aufhebung eines Erbvertrags durch Vertrag und
5. auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften dieses Buches und des Buches 5 nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.

(3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anderes anordnet, gilt dies auch, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft.

(4) Auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, kann das Betreuungsgericht einen Einwilligungsvorbehalt anordnen, wenn anzunehmen ist, dass ein solcher bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich wird.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1815 BGB

Umfang der Betreuung (neu)

(1) Der Aufgabenkreis eines Betreuers besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen. Diese sind vom Betreuungsgericht im Einzelnen anzuordnen und konkret zu bezeichnen. Ein Aufgabenbereich darf nur dann angeordnet werden, wenn dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist.

(2) **Folgende Entscheidungen darf der Betreuer nur treffen, wenn sie als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden sind:**

1. **eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Betreuten nach § 1831 Absatz 1,**
2. **eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1831 Absatz 4,**
3. die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland,
4. die Bestimmung des Umgangs des Betreuten,
5. die Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten einschließlich seiner elektronischen Kommunikation,
6. die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betreuten.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1815 BGB

Umfang der Betreuung (neu)

(3) Als Aufgabenbereiche können unter den Voraussetzungen des § 1820 Absatz 3 auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten sowie zusätzlich die Geltendmachung von Auskunfts- und Rechenschaftsansprüchen des Betreuten gegenüber Dritten angeordnet werden.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1816 BGB

Eignung und Auswahl des Betreuers, Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen (neu)

(1) Das Betreuungsgericht bestellt einen Betreuer, der geeignet ist, in dem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der §§ 1821 und 1823 rechtlich zu besorgen und in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten.

(2) Wünscht der Volljährige eine Person als Betreuer oder lehnt er eine bestimmte Person als Betreuer ab, so ist diesem Wunsch zu entsprechen. Dies gilt auch für Wünsche, die der Volljährige vor Einleitung des Betreuungsverfahrens geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen erkennbar nicht festhalten will. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn einem Wunsch des Betreuten aus den Gründen des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 nicht zu folgen ist. Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis erlangt und ein Schriftstück besitzt, in dem der Volljährige für den Fall, dass für ihn ein Betreuer bestellt werden muss, Wünsche zur Auswahl des Betreuers oder zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat (Betreuungsverfügung), hat die Betreuungsverfügung dem Betreuungsgericht zu übermitteln.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1816 BGB

Eignung und Auswahl des Betreuers, Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen (neu)

(3) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann oder ist die gewünschte Person nicht geeignet, so sind bei der Auswahl des Betreuers die familiären Beziehungen des Volljährigen, insbesondere zu Eltern, zu Kindern und zum Ehegatten, seine persönlichen Bindungen sowie die Gefahr von Interessenkonflikten zu berücksichtigen.

(4) Eine Person, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Volljährigen hat, soll nur dann zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden, wenn sie mit einem nach § 14 des Betreuungsorganisationsgesetzes anerkannten Betreuungsverein oder mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder § 5 Absatz 2 Satz 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes geschlossen hat.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1816 BGB

Eignung und Auswahl des Betreuers, Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen (neu)

(5) Ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht. Dies gilt auch dann, wenn der Volljährige die Bestellung eines beruflichen Betreuers ausdrücklich wünscht. Bei der Entscheidung, ob ein beruflicher Betreuer bestellt wird, sind die Anzahl und der Umfang der bereits von diesem zu führenden Betreuungen zu berücksichtigen.

(6) Eine Person, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, der in der Versorgung des Volljährigen tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden. Dies gilt für Eltern, Kinder und Ehegatten des Volljährigen nur dann, wenn die konkrete Gefahr einer Interessenkollision besteht.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1817 BGB

Mehrere Betreuer; Verhinderungsbetreuer; Ergänzungsbetreuer

(neu)

- (1) **Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Falle bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenbereich betraut wird.** Mehrere berufliche Betreuer werden außer in den in den Absätzen 2, 4 und 5 geregelten Fällen nicht bestellt.
- (2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen (Sterilisationsbetreuer).
- (3) Sofern mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenbereich betraut werden, können sie diese Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, dass das Betreuungsgericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.
- (4) Das Betreuungsgericht soll einen Verhinderungsbetreuer bestellen, der die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen hat, soweit der Betreuer aus tatsächlichen Gründen verhindert ist. Für diesen Fall kann auch ein anerkannter Betreuungsverein zum Verhinderungsbetreuer bestellt werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 1818 Absatz 1 Satz 1 vorliegen.
- (5) Soweit ein Betreuer aus rechtlichen Gründen gehindert ist, einzelne Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, hat das Betreuungsgericht hierfür einen Ergänzungsbetreuer zu bestellen.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1829 BGB

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen (neu)

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1829 BGB

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(neu)

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 1 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1831 BGB

Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen (neu)

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie erforderlich ist, weil

1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1831 BGB

Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen (neu)

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 2 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1832 BGB

Ärztliche Zwangsmaßnahmen (neu)

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl des Betreuten notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
2. der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1827 zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,
4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,

Gesetzliche Grundlagen

§ 1832 BGB

Ärztliche Zwangsmaßnahmen (neu)

5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,

6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und

7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

§ 1867 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

(3) Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1831 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 3 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

**Besonderheiten bei einzelnen
juristischen Fragestellungen am
Beispiel:
freiheitsentziehender Unterbringung
und freiheitsentziehender Maßnahmen**

Unterscheidung nach Maßnahme und Alter der Klienten/Patienten

	Minderjährige	Volljährige
Freiheitsentziehende Unterbringung	§ 1631 b BGB § 42 SGB VIII PsychKG der Länder § 7 JGG ...	§ 1906 Abs. 1 u. 2 BGB PsychKG der Länder ...
Freiheitsentziehende Maßnahmen	§ 1631 b BGB ! alte Gesetzeslage: elterliche Sorge ...	§ 1906 Abs. 4 BGB ...

Besonderheiten bei Minderjährigen

- **Bundestagsdrucksache 9/1299: Freiheitsentziehung liegt nicht vor bei altersüblichen Freiheitsbeschränkungen.**

Beispiele:

- Kinder in Kindertagesstätten dürfen mechanisch am Verlassen des Geländes gehindert werden (Türöffner in für kleine Kinder nicht erreichbarer Höhe)
 - Verwendung von Gitterbetten, Stühlen mit Rausfallschutz etc. bei Kleinkindern
 - Ausgangszeiten von Jugendlichen laut Jugendschutzgesetz
-
- Im Gegensatz zu Maßnahmen bei Volljährigen ist strittig, ob es auf die Einwilligungsfähigkeit des Kindes/Jugendlichen selbst ankommt. Nach herrschender Meinung ist jede Maßnahme in entsprechendem Kontext dem Gericht zur Prüfung vorzulegen. Das Gericht ist gehalten das Kind/den Jugendlichen einzubeziehen.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1631b BGB

Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

- (1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der **Genehmigung des Familiengerichts**. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum **Wohl des Kindes**, insbesondere zur Abwendung einer **erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung**, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. **Ohne** die Genehmigung ist die Unterbringung **nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.**
- (2) **Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll.**
Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1906 BGB

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei freiheitsentziehender Unterbringung und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen

- (1) Eine Unterbringung des Betreuten **durch den Betreuer**, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie **zum Wohl des Betreuten erforderlich** ist, weil
1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
 2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.
- (2) Die Unterbringung ist nur mit **Genehmigung des Betreuungsgerichts** zulässig. **Ohne** die Genehmigung ist die Unterbringung **nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.**

Gesetzliche Grundlagen

§ 1906 BGB

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei freiheitsentziehender Unterbringung und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen

- (3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.
- (4) **Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.**
- (5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Literaturverzeichnis

- Zur vorsorglichen Betreuerbestellung: Vgl. Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage, 2020, § 13 Rn. 1ff.

Abspann



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!